

SICHERHEIT

am Arbeitsplatz



Neuer Gefahrtarif 2007

Wenn Unternehmer Ernst machen

EU-Chemikalienrecht: REACH



Einen Satz zum Anfang

Der Strukturwandel bei der gesetzlichen Unfallversicherung ist beschlossene Sache. Wir stehen vor einem gewaltigen Umbruch, nichts wird so bleiben, wie es war. Von den derzeit noch 26 gewerblichen Berufsgenossenschaften werden wohl nur sechs bis neun Träger übrig bleiben. Die große Koalition in Berlin besteht - ungeachtet der für die Prävention so bedeutsamen Branchengliederung - auf der drastischen Reduzierung. Die Berufsgenossenschaften sehen sich gezwungen, binnen kürzester Zeit ein Paket zu schnüren, das den Vorgaben aus der Politik gerecht wird. Auch die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (LIBG) steht nach ihrer über 120jährigen Geschichte vor dem Beginn einer neuen Ära.

Dennoch: Lederindustrie-BG, Papiermacher-BG und Zucker-BG, die in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, haben nun in den Sitzungen ihrer Selbstverwaltungsorgane beschlossen, mit der BG-Chemie, Bergbau-BG, Steinbruchs-BG und der BG der keramischen und Glas-Industrie über die Bildung einer neuen, gemeinsamen Berufsgenossenschaft in Verhandlungen zu treten. Diese zukünftige BG trägt den vorläufigen Arbeitstitel „BG-Rohstoffe“.

In den Vorverhandlungen wurde deutlich, dass die Qualität insbesondere im Bereich der Prävention und Rehabilitation eine bedeutende Rolle in der zukünftigen Struktur des neuen Unfallversicherungsträgers spielen wird.

Die drei Berufsgenossenschaften der Verwaltungsgemeinschaft können ihre Erfolge in die Verhandlungen einbringen und sicherstellen, dass branchenbezogene Prävention und Rehabilitation weiter fortgeführt werden. Natürlich kann die Verwaltungsgemeinschaft ebenso gute Erfahrungen im Umgang mehrerer BGen untereinander vorweisen, was für einen Einigungsprozess zweifellos hilfreich sein wird. Insofern war es wichtig und richtig, dass die drei BGen der Verwaltungsgemeinschaft den Weg zusammen weiter gehen. Sicher ist, dass spannende Zeiten für die berufsgenossenschaftliche Welt anbrechen. Stellen wir uns gemeinsam den zukünftigen Herausforderungen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein sorgenfreies Weihnachtsfest und ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2007.

Ullrich Meesmann, Hauptgeschäftsführer

Impressum

Das Mitteilungsblatt
erscheint vierteljährlich.

Herausgeber:
Lederindustrie-BG
Lortzingstr. 2, 55127 Mainz
Tel.: (0 61 31) 7 85 -3 73
E-Mail: tadl@lpz-bg.de
Internet: www.libg.de

Vi.S.d.P.: Dir. U. Meesmann
Redaktion: G. Wörsdorfer,
M. Bucher
Verlag: Dr. Curt Haefner-
Verlag GmbH, Heidelberg

Neuer Gefahrtarif 2007 / Interner Lastenausgleich

Die Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (LIBG) hat in ihrer Sitzung am 27.10.2006 einen ab dem Umlagejahr 2007 gültigen neuen Gefahrtarif beschlossen, der am 7.11.2006 vom Bundesversicherungsamt genehmigt worden ist. Gleichzeitig ermöglicht eine Satzungsänderung, zukünftig einen internen Lastenausgleich durchzuführen.

Die LIBG ist gesetzlich verpflichtet, alle sechs Jahre einen neuen Gefahrtarif aufzustellen. Im Gefahrtarif werden die der Berufsgenossenschaft zugehörigen Unternehmenszweige in Gefahrtarifstellen mit den jeweiligen Gefahrklassen eingestuft. Aufwendungen aus Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten der letzten zehn Jahre werden erfasst und den in dieser Zeit gezahlten Entgelten gegenübergestellt. Unterneh-

menzweige mit einer niedrigen Anzahl von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können so ihre Beitragssituation verbessern. Bei einer höheren Anzahl droht eine höhere Gefahrklasse, was sich - nach dem Verursacherprinzip - auf die Beitragsberechnung auswirkt. Der neue Gefahrtarif wird erstmals bei der Umlage 2007 zur Anwendung kommen, d. h. in den Beitragsbescheiden, die im Mai 2008 zugestellt werden. Bereits im

Verlauf des Jahres 2007 werden den Mitgliedsunternehmen der Veranlagungsbescheid und ein Exemplar des Gefahrtarifs übersandt.

Keine Ausnahmeregelung mehr

Die gesetzliche Grundlage, in Einzelfällen bei abweichenden Betriebsverhältnissen die Gefahrklasse herauf- oder herabzusetzen, ist entfallen. Bisher war es möglich, in begründeten Ausnahmefällen eine Gefahrklassenveränderung um bis zu 30% vorzunehmen. Die entsprechende Bestimmung im Gefahrtarif (bisher Teil II Nr. 2) musste demnach gestrichen werden. Maßgebend sind zukünftig ausschließlich die errechneten Gefahrklassen.

Unterschiedliche Entwicklung der Gefahrklassen

Während sich bei den Fahrzeugausstattern (Gefahrtarifstelle 5) die Gefahrklasse deutlich verbesserte (von 2,5 auf 1,9), ist festzustellen, dass bei den Feinsattlereien (Gefahrtarifstelle 4) und im Raumausstatter-, Sattler- und Polstererhandwerk (Gefahrtarifstelle 7) die Zahlen nach oben korrigiert werden mussten. Dies ist vor allen Dingen den rückläufigen Entgelten, also dem Rückgang der Beschäftigtenzahlen in den Unternehmenszweigen geschuldet, ohne dass sich die Leistungsaufwendungen signifikant verringert hätten (Gefahrtarifstelle 4).

In der Gefahrtarifstelle 7 ist sogar ein Anstieg der Unfallbelastung festzustellen gewesen. Während bei den Feinsattlereien eine Anhebung der Gefahrklasse von 3,0 auf 3,5 notwendig war, musste für das Raumausstatter-, Sattler- und Polstererhandwerk eine Erhöhung der Gefahrklasse von 5,7 auf 7,3 beschlossen werden.

Satzungsänderung / Interner Lastenausgleich

Damit die Schere bei den Beiträgen nicht zu weit auseinander klafft, hat die Vertreterversammlung der LIBG beschlossen, einen „internen Lastenausgleich“ zu ermöglichen. Eine entsprechende Satzungsänderung wurde vom Bundesversiche-

rungsamt genehmigt (siehe Beilage). Es hat sich insbesondere in der Gefahrtarifstelle 7 (Raumausstatter u.a.) herausgestellt, dass in Folge wirtschaftlicher Durststrecken, verbunden mit einer großen Fluktuation bei den Betrieben, viele Aufwendungen auf so genannten „toten“ Lasten beruhen. Tote Lasten sind Leistungsaufwendungen für Versicherte, deren Unternehmen nicht mehr existieren, also auch keine Beiträge an die LIBG zahlen.

Die Anwendung des internen Lastenausgleichs bedeutet eine Verteilung dieser Lasten anhand der Entgelte, d.h. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Damit haben Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Gefahrklasse einen geringeren Anteil, Unternehmen mit einer unterdurchschnittlichen Gefahrklasse einen höheren Anteil der toten Lasten als bisher zu tragen. Der interne Lastenausgleich dient im Ergebnis der Stärkung des Solidarausgleichs innerhalb der LIBG und der Erhaltung der Beitragsgerechtigkeit.

Die Beitragsentwicklung im Einzelnen ist derzeit noch nicht vorhersehbar. Sicher ist, dass es für die genannten Gefahrtarifstellen 4 und 7 zu Beitragsanhebungen kommen wird, die aber bei Durchführung des internen Lastenausgleichs deutlich geringer als die Veränderungen in den Gefahrklassen ausfallen werden. Ein genaues Bild – auch für die übrigen Gefahrtarifstellen, in denen niedrigere Schwankungen zu erwarten sind – lässt sich erst zeichnen, wenn der Vorstand über die Gestaltung des internen Lastenausgleichs beschlossen hat. Dieser wird frühestens für das Umlagejahr 2007 zur Geltung kommen, also im Beitragsbescheid im Mai 2008 entsprechend ausgewiesen werden.

Weitere Informationen

Bei Fragen zum neuen Gefahrtarif und dem internen Lastenausgleich wenden Sie sich an die Abteilung Mitgliedschaft / Beitrag unter Telefon (06131) 785-364

Wenn Unternehmer Ernst machen

Zwei kleine Unternehmen im Badischen. Ein Raumausstattungsbetrieb in Gaggenau und eine Autosattlerei in Offenburg. Beide Unternehmer haben erkannt, dass sich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb auszahlen. Neben dem Schutz der Mitarbeiter haben sich in beiden Betrieben überraschende Synergieeffekte eingestellt. Überraschend? Schauen wir nach:

Der Auftrag klang unproblematisch und leicht lösbar: In einer Villa, die zum Verkauf anstand, sollten Parkettböden abgeschliffen und neu versiegelt werden. Doch bei den Renovierungsarbeiten stieß Raumausstattermeister Dieter Hecker aus Gaggenau auf lose Parkettstäbe. Nach Herausnahme der Stäbe trat ein dunkel glänzender Parkettkleber zu Tage. Der Kleber war zum großen Teil versprödet. Der Unternehmer, der in der Vergangenheit schon schlechte Erfahrungen mit asbesthaltigen Bodenbelägen machen musste, schöpfte Verdacht. Schließlich wollte er seine Mitarbeiter keinen Gesundheitsgefahren aussetzen.



Raumausstattermeister

Dieter Hecker:

“Die konsequente Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen hat sich für meinen Betrieb gelohnt.”

Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (LIBG) schien ein adäquater Ansprechpartner zu sein, pries die BG doch immer Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als notwendige Unternehmensziele an. So geriet Dieter Hecker an den Präventionsmitarbeiter der LIBG, Herbert Scheuer. Beide trafen sich vor Ort, um die Problematik zu besprechen. Zunächst konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob hier möglicherweise gesundheitsgefährliche Stoffe vorliegen. Untersuchungen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Ar-

beitssicherheit (BGIA) in St. Augustin bestätigten jedoch schnell: Der verwendete Kleber war mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) angereichert. Dies sind krebserzeugende Verbindungen, die bis in die 60er Jahre in Steinkohleteerpechklebern für Parkett Verwendung fanden. Zunächst fest gebunden, gelangen die gefährlichen Stoffe durch den Alterungsprozess über offene Parkettfugen als Staub in die Raumluft. Dadurch können die Bewohner erheblichen Gefährdungen ausgesetzt werden. Gerade bei Renovierungsarbeiten, wie dem Abschleifen, werden die Gefahrstoffe in den Raum abgegeben und von den Mitarbeitern aufgenommen. Gott sei Dank war der Käufer des Hauses den Gefahren der PAK's gegenüber sensibilisiert und stimmte einer umfassenden Sanierung zu. Hierfür wurde eine Spezialfirma, nämlich die Buchen Umwelt Service GmbH in Karlsruhe, gefunden. Dieses Unternehmen hat sich auf Sonderabfallentsorgung spezialisiert und konnte das dreistöckige Haus komplett vom alten Parkett samt Kleber befreien. Raumausstatter Hecker bekam den Auftrag, das neue Parkett mit einem Kleber, von dem keine Gesundheitsgefahren ausgehen, zu verlegen. Der Käufer des Hauses war über die Offenheit des Raumausstatters Hecker und von der zielstrebigem Problemlösung so beeindruckt, dass weitere Aufträge folgten.

Die Firma KH Raumausstattung GmbH von Dieter Hecker hat sich mittlerweile als Experte für komplizierte Sanierungs- und Renovierungsarbeiten einen Namen gemacht. Für Dieter Hecker steht fest: der Gesundheitsschutz in seinem Unternehmen, welches 15 Mitarbeiter beschäftigt, ist ein Qualitätssiegel, das von Kunden nachgefragt wird. Auch das zweite Beispiel zeigt, dass Arbeitssicherheit die Qualität der Arbeit und der Produkte



Arbeiten Hand in Hand: Herbert Scheuer (Präventionsmitarbeiter LiBG) mit Ralph Weisbrodt (Autosattlermeister)

deutlich steigern kann. Autosattlermeister Ralph Weißbrodt in Offenburg war bereits auf dem richtigen Weg. Neues Arbeitsgerät und Werkzeug sollten das Arbeiten sicher machen. So wurden zum Beispiel im Laufe der Zeit zwei Gabelstapler und zwei Hubarbeitsbühnen angeschafft, um Gefahren beim Arbeiten in luftiger Höhe an LKW-Planen zu beseitigen. Es fehlte allerdings ein schlüssiges Arbeitsschutzmanagement, das auf den Betrieb mit seinen sechs Mitarbeitern zugeschnitten war. Schließlich bergen Hubarbeitsbühnen, Gabelstapler, wie jedes Arbeitsmittel bei unsachgemäßem Umgang, ein erhebliches Gefahrenpotential.

Der Kontakt zur BG half. Im Gespräch mit dem Präventionsmitarbeiter der LiBG wurden die Schwachstellen bei der Arbeitsschutzorganisation besprochen und nach Lösungen gesucht. Der Unternehmer erkannte die Vorteile, die ein gutes Arbeitsschutzmanagement mit sich bringt und begann, seinen Betrieb systematisch nach Gefah-

renquellen zu durchforsten. Er schrieb Betriebsanweisungen, beauftragte und unterrichtete seine Mitarbeiter in puncto Sicherheit. Als erster im Betrieb machte er den Gabelstaplerführerschein, mittlerweile besitzen ihn alle Mitarbeiter. Auch die geplante Instandhaltung der Arbeitsmittel wurde geregelt. Ein günstiger „Nebeneffekt“ stellte sich ein: Die Qualität der Arbeit wurde durch die Aufwertung des Arbeitsplatzes deutlich erhöht, das Produkt wurde besser und die Zufriedenheit der Kunden größer, zumal sogar auch Arbeitszeit eingespart werden konnte. Das macht die Weißbrodt Planenherstellung am Markt konkurrenzfähig. Dem vorbildlichen Betrieb sieht man an, dass es Arbeitsunfällen schwer gemacht wird. Ralph Weißbrodt möchte nämlich ungern seine Mitarbeiter ersetzen müssen, wenn sie durch einen Arbeitsunfall ausfallen.



Versicherungssummen

Bei der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft besteht für den Unternehmer und seinen unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten eine Unternehmerpflichtversicherung.

Die für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen geltende Mindestversicherungssumme beträgt ab dem 1.1.2007 in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im ehemaligen Stadtteil Berlin Ost 20.250 EUR, in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie im ehemaligen Stadtteil Berlin West 23.850 EUR.

Eine höhere Versicherungssumme bis zu dem derzeit geltenden Höchstbetrag von 63.000 EUR kann jederzeit beantragt werden.

Auch bei der freiwilligen Versicherung von Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen, insbesondere GmbH - Gesellschafter/Geschäftsführer mit beherrschender Stellung, AG-Vorstandsmitglieder) gelten für die Mindestversicherungssumme und den Höchstbetrag die o.g. Werte.

Alternative Betreuung
Als Alternative zur regelmäßigen Betreuung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bietet die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft speziell für kleine Unternehmen die so genannte „Alternative Betreuung“ an. Dieses Angebot ist für die Mitgliedsunternehmen kostenfrei. Sie können Ihre Kosten im Betrieb senken, indem Sie selbst Aufgaben des Betriebsarztes oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit übernehmen. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei unseren Präventionsmitarbeitern: Telefon (06131)785-8504

Weitere Informationen zur Unternehmerpflichtversicherung und freiwilligen Versicherung erhalten Sie in der Abteilung Mitgliedschaft/Beitrag unter Telefon (06131)785-364/-365 oder unter www.libg.de.



Stromunfall

Raumausstatter Johannes Friegel aus Holzheim hatte den Auftrag, eine alte Markise durch eine neue zu ersetzen – eine Arbeit, die er fast täglich ausführt. Mit dabei: Azubi Tim Schäfer.

Fehlerstrom-

Schutzeinrichtung

Beim Privatkunden und auf Baustellen (Außer-Haus-Arbeiten) ergeben sich für Handwerker immer wieder Gefährdungen durch fehlende Elektrosicherheit.

Eine ortsveränderliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtung PRCD-S (Portable Residual Current Protective Device Safety) erkennt mögliche Anlagenfehler und bietet Personenschutz (Abbildung unten).

Unser Rat

Bei Außer-Haus-Arbeiten raten wir, die mitgebrachten elektrischen Betriebsmittel mit einer ortsveränderlichen Fehlerstrom-Schutzeinrichtung zu benutzen.



Raumausstatter Friegel stieg auf das Glasdach, um die Montagearbeiten vorzubereiten. Gleichzeitig beauftragte er seinen Azubi, die Kabeltrommel anzuschließen und danach auf das Dach zu bringen. Schäfer schloss das Kabel an die Außensteckdose der Garage an und stieg mit der Kabeltrommel in der Hand auf die Leiter. Oben angekommen hielt er sich an der Führungsschiene der alten Markise fest. In diesem Moment erhielt er einen Stromschlag und konnte die offensichtlich stromleitende Führungsschiene nicht mehr selbständig loslassen. Friegel wurde durch die Schreie seines Lehrlings aufmerksam und sah dessen verkrampfte Haltung. Er lief zu ihm und befreite ihn durch gezielte Fußtritte aus seiner misslichen Situation. Eine zu Hilfe kommende Nachbarin verständigte den Notarzt. Tim Schäfer hatte Glück: Als Folge des Stromunfalls blieben nur zwei Brandmale an der linken Hand und am rechten Arm.

Wie konnte ein derartiger Unfall geschehen?

Diese Frage stellte sich nicht nur Johannes Friegel. In 23 Jahren Berufstätigkeit als Raumausstatter in seiner Holzheimer Firma wurde er noch nie mit einem Stromunfall konfrontiert. Friegel beauftragte einen Elektrotechniker, die elektrische Anlage am Unfallort zu prüfen. Dieser stellte fest, dass der Schutzkontakt der Außensteckdose und die Metallgehäuse der Deckenleuchten unter Netzspannung standen. Auch das Metallgehäuse der Kabeltrommel stand unter Strom. Durch die Überprüfung der elektrischen Anlage wurde die Ursache schnell gefunden: Die Steck-



Abb. 1: Nachgestellte Unfallsituation

Friegel: „Tim schrie vor Schmerzen, Zeit war nicht zu verlieren. Mir blieb keine andere Wahl, als ihn mit dem Fuß von der Leiter wegzustoßen“.

dose an der Garagenwand, in die Schäfer den Stecker der Kabeltrommel steckte, war falsch montiert worden. Ein Erdungskabel wurde mit Phase belegt – ein gravierender Fehler!

35 Jahre sei nichts passiert, habe die Besitzerin des Hauses behauptet. „Das wohl nur, weil die Steckdose kein einziges Mal benutzt wurde“, so Friegel kopschüttelnd.

Die schnelle und energische Hilfe von Raumausstatter Friegel hat seinen Azubi vor schweren, möglicherweise tödlichen Folgen des Stromunfalls bewahrt.

F.-I.-Schutz

Steckdosen ohne zusätzliche Schutzvorkehrungen dürfen nicht verwendet werden. Bei Steckdosen in Gebäudeinstallationen ist wegen der häufig fehlenden Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahme nicht auszuschließen, dass Fehler in den Versorgungsnetzen vorhanden sind. Die Schutzeinrichtungen mit F.-I.-Schutz sind so konzipiert, dass sie an Steckvorrichtungen ortsfester Anlagen, also an der Haussteckdose, einsetzbar sind und bei Fehlerströmen > 30 mA abschalten. Sie sind inzwischen preiswert und bieten geeigneten Personenschutz.



Das neue EU-Chemikalienrecht: REACH

Dr. Roger Stamm, Fachbereichsleiter „Risikomanagement“ im Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitsschutz (BGIA), über die neue europäische Chemikalienverordnung REACH und was sie den Betrieben bringt.

Herr Dr. Stamm, was bedeutet eigentlich REACH?

Stamm: REACH steht für eine geplante EU-Verordnung, die den Chemikalienmarkt in Europa neu regeln soll. Die Idee dahinter: Da Chemikalien gesundheits- und umweltgefährlich sein können, dürfen sie nicht ohne weiteres vermarktet werden. Vielmehr müssen sie vorher bei einer Behörde angemeldet, auf ihre Gefährlichkeit hin bewertet und dann zugelassen oder nicht zugelassen werden. Daher auch der Name „registration, evaluation and authorisation of chemicals“ – kurz **REACH**.

Was wird mit REACH anders?

Stamm: Bisher gab es ein Anmelde- und Zulassungsverfahren nur für so genannte „Neue Stoffe“, die nach September 1981 auf den Markt gekommen sind. Die Mehrzahl der Chemikalien, mit denen wir umgehen, sind aber „Altstoffe“, also Stoffe, die schon vor 1981 auf dem Markt waren und es auch bleiben sollen.

REACH unterscheidet nicht mehr zwischen diesen alten und neuen Stoffen. Künftig muss der Hersteller, wenn er mehr als eine Tonne seines Produktes auf den Markt bringen will, für jeden seiner Stoffe darstellen, ob und welche Gefahren für Mensch und Umwelt davon ausgehen und wie sie sicher zu handhaben sind. Eine neue Europäische Agentur für chemische Stoffe in Helsinki übernimmt die Kontrolle.

REACH wird etwa 30.000 Stoffe erfassen, allesamt im Handel erhältlich; für bis zu 1.500 besonders gefährliche, zum Beispiel Krebs erzeugende Stoffe, kann man Zulassungsbeschränkungen oder gar Verbote aussprechen.

Kann der Arbeitgeber auf diese Zulassungsbeschränkungen vertrauen?

Stamm: Grundsätzlich ja. Aber auch künftig gilt: Der Arbeitgeber ist als Verwender von Chemikalien allein verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in seinem Betrieb. Er ist sogar gezwungen, spezielle Verwendungsarten von Chemikalien selbst anzumelden, wenn er sie zu anderen Zwecken oder in anderen Verfahren einsetzen will, als bei der Zulassung vorgesehen.

Was bedeutet das für den Arbeitsschutz?

Stamm: Der Anwender kann künftig aus zwei Informationsquellen schöpfen. Zum einen müssen die Hersteller detaillierte Informationen zum sicheren Umgang mit ihren Stoffen liefern. Zum anderen gibt es weiterhin das umfassende Angebot an Daten und Empfehlungen der Berufsgenossenschaften. Ein Beispiel dafür ist unsere kostenlose Gefahrstoffdatenbank GESTIS im Internet. Sie enthält leicht verständliche Informationen zu über 8.000 Stoffen und verzeichnet inzwischen 60.000 Zugriffe im Monat.

Und wie geht es nun weiter mit REACH?

Stamm: Rat und Parlament der Europäischen Union haben sich inzwischen auf einen Entwurf verständigt. Die Europäische Kommission rechnet damit, dass das Rechtsetzungsverfahren im Herbst abgeschlossen ist und REACH im Laufe des Jahres 2007 in Kraft treten kann.

Vielen Dank für das Gespräch!



Weiterführende Informationen

GESTIS-Stoffdatenbank enthält aktuelle Informationen zu etwa 8000 Stoffen.
www.hvbg.de/bgja/stoffdatenbank

ICSC-Datenbank (International Chemical Safety Cards) enthält grundlegende, einfach verständliche Informationen zu mehr als 1.500 Stoffen.
www.hvbg.de/bgja/stoffdatenbank

ISI-Datenbank (Informationssystem für Sicherheitsdatenblätter) enthält 800.000 Sicherheitsdatenblätter von ca. 294 Firmen.
<http://www.hvbg.de/bgja/isi>



Foto: Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. Bonn

Der Winter kommt!
Vorausschauendes Fahren und ein großer Sicherheitsabstand zum
Vordermann vermindern das Unfallrisiko